

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

vom 25. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2019)

zum Thema:

**Entwicklung des Quereinstiegsmasters Grundschullehramt**

und **Antwort** vom 10. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Okt. 2019)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21137**

**vom 25. September 2019**

**über Entwicklung des Quereinstiegsmasters Grundschullehramt**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbeziehung der entsprechenden Hochschule beantworten kann. Die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Wie hat sich die Zahl der angebotenen Studienplätze für den Quereinstiegsmaster Grundschullehramt seit dessen Einführung entwickelt (bitte aufgelistet nach Hochschulen und Semestern)?
2. Wie hat sich die Zahl der Bewerber für den Quereinstiegsmaster Grundschullehramt seit dessen Einführung entwickelt (bitte aufgelistet nach Hochschulen und Semestern)?
3. Wie hat sich der prozentuale Anteil abgewiesener Bewerber für den Quereinstiegsmaster Grundschullehramt seit dessen Einführung entwickelt (bitte aufgelistet nach Semestern)?

Zu 1.-3.:

Die Quereinstiegsmaster für „Lehramt an Grundschulen“ werden von den vier staatlichen Berliner Universitäten bisher ausschließlich an der HU angeboten.

Die Entwicklung an der HU stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der Studienplätze, Bewerbungen, Ablehnungen	Wintersemester 2018/2019					Wintersemester 2019/2020				
	Studienplätze	Bewerbungen	Immatrikulationen	Anzahl Ablehnungen*	Anteil Ablehnungen (%)	Studienplätze	Bewerbungen	Immatrikulationen*	Anzahl Ablehnungen*	Anteil Ablehnungen (%)
<b>Masterstudiengang (GS): Lehramt an Grundschulen (Qg)<sup>1</sup></b>	45	44	2	10	23%	45	82	47	2	2%
<b>Masterstudiengang (GS): Lehramt an Grundschulen (Qn)<sup>2</sup></b>	45	8	2	2	25%	45	18	12	0	0%

\* Zum Zeitpunkt der Anfrage war das Immatrikulationsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Anzahl der Immatrikulationen für das Jahr 2019/2020 kann daher noch geringfügig steigen.

\*\* Ablehnungen erfolgten nur aufgrund nicht erfüllter Zugangsvoraussetzungen. Es wurden keine Bewerbungen abgelehnt, weil die Studienplatzkapazitäten ausgeschöpft waren.

4. Welche Voraussetzungen müssen Studienbewerber für eine Aufnahme in den Quereinstiegsmaster Grundschullehramt erfüllen? Nach welchen Leistungskriterien erfolgt die Auswahl?

Zu 4.:

Die Zugangsvoraussetzungen für die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen (Qg und Qn)“ sind in der sechsten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU festgelegt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 34/2018 - Entsprechender Auszug siehe Anlage 1).

Eine Auswahl nach Leistungskriterien erfolgte nicht; alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllten, haben ein Studienplatzangebot erhalten.

5. Ist eine Erhöhung der Ausbildungsplatzkapazitäten im Quereinstiegsmaster Grundschullehramt an den Berliner Hochschulen geplant (bitte begründen)?

<sup>1</sup> Lehramtsbezogener Masterstudiengang für den Quereinstieg in das Lehramt an Grundschulen mit der Studienfachkombination Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften

<sup>2</sup> Lehramtsbezogener Masterstudiengang für den Quereinstieg in das Lehramt an Grundschulen mit der Studienfachkombination Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften

Zu 5.:

An der HU stehen insgesamt 90 Studienplätze für die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen (Qg und Qn)“ zur Verfügung. Eine Erhöhung der Kapazitäten wird bei Bedarf selbstverständlich geprüft.

An der Freien Universität Berlin wird aktuell ein weiterer Quereinstiegsmaster für das Lehramt an Grundschulen konzipiert und zum Wintersemester 2020/2021 eingeführt. Hierdurch werden zum nächsten Wintersemester zusätzliche Ausbildungskapazitäten bereitgestellt.

6. Ist der Abschluss des Berliner Quereinstiegsmasterstudiums bundesweit anerkannt (bitte erläutern)?

Zu 6.:

Absolventinnen und Absolventen der Quereinstiegsmasterstudiengänge erfüllen die Standards und Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die entsprechenden Lehramts-typen. Dadurch können sie sich erfolgreich für den Vorbereitungsdienst in anderen Bundesländern bewerben. Nach Abschluss des Vorbereitungsdiensts in Berlin ist die Anerkennung der Abschlüsse über den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013 zur Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichts-versorgung sichergestellt.

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Zahl vergebener Stipendien für das Quereinstiegsmasterstudium zu erhöhen?

Zu 7.:

Die Werbemaßnahmen durch persönliche Ansprache, die Verteilung von Informationsfly-ern und im Rahmen der Beratungsangebote zu den Studiengängen wurden bereits ver-stärkt. Für den derzeit laufenden Bewerbungszeitraum des Stipendiums zeichnet sich be-reits eine deutlich steigende Nachfrage ab.

Berlin, den 10. Oktober 2019

In Vertretung  
Steffen Krach  
Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -



Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierte Zweitfach Sport/Sportwissenschaft ist dem Studienfach Sport gleichgestellt.</p> <p>Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolvierte Kernfach Rehabilitationswissenschaften ist dem Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>

**Anlage 1**

	Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften absolviert haben, ist das erfolgreich absolvierte Zweitfach Deutsch oder Mathematik dem jeweils entsprechenden Studienfach in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**Anlage 1**

<b>Spezielle Kenntnisse 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, ist diese Zugangsvoraussetzung nicht anwendbar und gilt bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen als erfüllt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.
<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen,</p>



**Anlage 1**

	<p>entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 3 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in einer Einführung in die Grundschulpädagogik und der Einführung in den Erstunterricht in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 5</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>

**Anlage 1**

<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen (Qg)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Deutsch.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, Fragestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und medienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner Kenntnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ferner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, Graphematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im Deutschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen Satzes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.</p>

**Anlage 1**

	<p>158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p>

**Anlage 1**

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, also entweder Kenntnisse über geographische Strukturen und Prozesse im Kontext des Mensch-Umwelt-Systems und über geographische Arbeitsweisen mit deren Anwendung auf ausgewählte Raumbeispiele oder Kenntnisse in mindestens einer Epoche der Geschichtswissenschaften (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte) sowie der selbstständigen, quellengestützten und forschungsorientierten Erschließung von Themen dieser Epoche mit der Fähigkeit zu einer Präsentation der Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form oder Kenntnisse über die Sozialwissenschaften auf</p>

**Anlage 1**

	<p>einführender Ebene in sozialwissenschaftlichen Forschungsfragen, Theorien und Methoden sowie über die Beschreibung, Interpretation und Erklärung von sozialen und politischen Sachverhalten (kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen, vergleichende Analyse, strukturierte Darstellung von Sachverhalten, begriffliche Erfassung und Problemdefinition). ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der Fachwissenschaft der Geographie oder der Geschichtswissenschaft oder den Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst.</p> <p>Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.</p>

**Anlage 1**

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfllt, wenn schulartunabhangig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen aquivalenten Umfanges einschlielich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhangigen berufsfelderschlieenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen aquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschlielich von Deutsch als Zweitsprache kann Bercksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschlieenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einfhrung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschlieende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen knnen. Studienleistungen und Prfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsachlich noch nicht erworben wurden, knnen nur dann bercksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung ber Art der Tatigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Werden fr die Erfllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsbersicht gema Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gema Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen ber die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt fr Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behrde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der facherbergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln fr lehramtsbezogene Masterstudiengange (Anlage 1.3.4.) aufgefhrt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen (Qn)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Deutsch.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, Fragestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und medienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner Kenntnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ferner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, Graphematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im Deutschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen Satzes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.</p>



**Anlage 1**

	<p>158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p>

**Anlage 1**

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfÜllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfÜllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Naturwissenschaften, also entweder Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Biologie und über eine vertiefte biologische Allgemeinbildung und Übersicht über die Organismengruppen mit Kenntnis der Grundbegriffe der Zoologie und Botanik und der molekulare Grundlage lebender Organismen und ihres zellulären Aufbaus oder Kenntnisse über den Atombau, den Aufbau des Periodensystems, die chemischen Bindungsarten, das chemische Gleichgewicht, die Energetik und Geschwindigkeit chemischer Reaktionen und das stöchiometrische Rechnen, ebenso über Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen und die wichtigsten Elemente des Periodensystems der</p>

**Anlage 1**

	<p>Elemente oder Kenntnisse über die physikalischen Grundlagen ausgewählter Themenbereiche mit der Fähigkeit zu deren Beschreibung und Erklärung sowie bei der Problemlösung mit Bezugnahme auf theoretische Konzepte sowie experimentelle Methoden. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Biologie oder der Chemie oder der Physik oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst.</p> <p>Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.</p>

**Anlage 1**

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfllt, wenn schulartunabhangig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen aquivalenten Umfanges einschlielich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhangigen berufsfelderschlieenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen aquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschlielich von Deutsch als Zweitsprache kann Bercksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschlieenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einfhrung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschlieende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen knnen. Studienleistungen und Prfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsachlich noch nicht erworben wurden, knnen nur dann bercksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung ber Art der Tatigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Werden fr die Erfllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsbersicht gema Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gema Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen ber die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt fr Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behrde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der facherbergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln fr lehramtsbezogene Masterstudiengange (Anlage 1.3.4.) aufgefhrt.